





00 /



u.
Krothel
1867
S/W



ASSOCIATION

OF

AMERICAN

LIBRARIES

INCORPORATED

1887





3

Königliche Preussische
RESOLUTION,

wegen einiger, nach vorgenommener

Lehns = Veränderung,

zu leistenden Præstandorum,

Sub dato Berlin, den 23. Nov. 1720.

B E R L I N,

Zu finden bey Christoph Gottlieb NICOLAI,

Königliche Preussische
RESOLUTION.

in dem Sinne, nach vorgenannter
Königliche Preussische
in letzterem Parlamentsform,

den 27. Nov. 1750.

1750
In dem bey Königl. Preuss. Reichs-
kanzlei



Vertrag zwischen dem Könige von Preußen
 und dem Kaiser von Oesterreich über die
 Abgrenzung der Grenzen zwischen dem
 Königreich Preußen und dem Kaiserthum
 Oesterreich in Bezug auf die Provinz
 Westphalen. In Betreff der Provinz
 Westphalen, welche durch den Vertrag
 von Utrecht im Jahr 1713 an die
 Krone von Preußen übergeben worden
 ist, sind die Grenzen zwischen dem
 Königreich Preußen und dem Kaiserthum
 Oesterreich durch den Vertrag
 von 1763 bestimmt worden. In Folge
 der Bestimmungen dieses Vertrags
 sind die Grenzen zwischen dem
 Königreich Preußen und dem Kaiserthum
 Oesterreich in Bezug auf die Provinz
 Westphalen durch den Vertrag
 von 1763 bestimmt worden. In Folge
 der Bestimmungen dieses Vertrags
 sind die Grenzen zwischen dem
 Königreich Preußen und dem Kaiserthum
 Oesterreich in Bezug auf die Provinz
 Westphalen durch den Vertrag
 von 1763 bestimmt worden.

Die Bestimmungen dieses Vertrags
 sind durch den Vertrag von 1763
 bestätigt worden. In Folge der
 Bestimmungen dieses Vertrags
 sind die Grenzen zwischen dem
 Königreich Preußen und dem Kaiserthum
 Oesterreich in Bezug auf die Provinz
 Westphalen durch den Vertrag
 von 1763 bestimmt worden.








...
...
... * * * ...
...
...

S einer Königlichen Majestät in Preussen u. u. Unserm allergnädigsten Herrn ist gebührend vorgetragen worden, was die Landräthe der Prignitz, Mittel-Ucker- und Neu-Marc, wie auch des Beef- und Storckauischen Crayses, wegen des, von denen vormahligen Vasallen in der Chur- und Marc Brandenburg, an statt der hiebevorigen Lebens-Pflicht, hinführo zu leistenden Homagii und Eydes der Unterthänigkeit, wie auch wegen des, von denen Lebens-Capitalien, Erb-Nembtern und Dignitäten, imgleichen racione der Lehns-Pertinentien, welche von denen Corporibus, Collegiis, Innungen und Gemeinheiten besessen werden, zu entrichtenden Jährlichen Canonis, vermittelst übergebenen Memorials, vom 9ten Augusti a. c., allerunterthänigst vorgestellt und gebethen.

Gleichwie es aber, so viel den Punct des Homagii und der Eydes-Leistung betrifft, eine überall hergebrachte- auch an sich nöthige und nützliche Sache ist, daß ein jeder Landes-Eingeseffener entweder bey den allgemeinen Landes-



Huldigungen, oder, wann Er nachgehends erst seine Majoritäts-Jahre erreicht, alsdamm vor sich absonderlich, seinem Landes-Herren mit einem körperlichen Eyde, zu aller, demselben schuldigen Treue und Gehorsam sich pflichtig mache, solches auch mit denen Ablichen Einwohnern allhier im Lande bissher jedesmahl bey empfangener Beleh- nung geschehen, dasselbe aber izo nach gehobener Lehn- barkeit cesiret; So ist es eine absolute Nothwendigkeit, daß solcher Eyd hinführo in einem besonderen Actu præstiret, und solcher gestalt der Adel, als der considerabelste Theil der Landes-Eingefessenen, wieder den Gebrauch anderer wohl eingerichteten Reiche, Chur- und Fürstenthümer nicht ohne alle Pflicht und Eydliche Verbindung, gegen seine höchste Landes-Obrigkeit, von einer Landes-Huldigung bis zur andern gelassen werde, wodurch aber denen aus dem Lehn ins Erbe versetzten Güttern an Ihrer Erblichkeit und der natura Allodii nichts benommen wird, sondern solches alles mit seinen dahin gehörenden prærogativen und Eigenschaften dieses geleisteten Homagial-Eydes un- erachtet, auf dem Fuß und in dem Stande der darüber ertheilten Asssecuration ungefränct und in integro verblei- ben soll.

Was aber die reservirte Straffe belanget, womit diejenige zu belegen, welche die Abstattung solcher Homagial-Pflicht entweder aus Nachlässigkeit verabsäumen, oder sich derselben vorfesslicher Weise entziehen, da ist selbige keinesweges von der Confiscation der Gütther, sondern nur von einer leidlichen Geld-Busse zu verstehen, deren Determinirung aber Sr. Königliche Majestät bey jedem Casu sich billig vorbehalten, weil die dabey vorkom- mende Umstände nicht allemahl gleich noch einerley sind, jedoch daß keiner zu der Succession in die ihm etwa eröffnete- oder heimgefallene Gütther gelassen werde, er habe denn zuvorst die Geld-Straffe, worinn er wegen verabsäu- meter



meter Præstirung des Homagii condemniret worden, er-
leget, und den Eyd würcklich abgeschworen: Es hat
auch dieser Eyd der Unterthänigkeit mit der vormahligen
Feudalität, und denen, derselben anflebenden Oneribus nicht
die geringste Aehnlichkeit, sondern der Nexus Feudalis
zwischen Seiner Königlich Majestät als Lehens-Herrn
und der hiebevorigen Vasallen ist und bleibet ein vor alle-
mahl in perpetuum abgeschaffet und aufgehoben, wie
solches in der oberwehnten Lehns = Asssecuration so deut-
lich und klar festgesetzt und ausgedrucket ist, daß es
deßhalb eines mehrern nicht bedarff.

Wegen des Canonis, welcher von den Lehns = Ca-
pitalien, Erb = Aemtern und Dignitäten, ingleichen von
den Lehns = Pertinentien, so in der Corporum, Collegio-
rum, Innungen oder Gemeinheiten Händen sind, jähr-
lich gegeben werden soll; Da derogiret die Entrichtung
solchen Canonis denen, in der Lehns = Asssecuration, allen
und jeden Vasallen verlichenen Freyheiten, Immunitäten
und übrigen Wohlthaten in keine wege.

Das wahre und eigentliche Fundament des, durch
solche Asssecuration eingeführten Lehns = Canonis bestehet
darinn, daß die vorige Vasallen von denen, wegen der
Lehns = Qualität, Ihnen nicht nur mit Stellung der Ritter-
Pferde, sondern auch auff andere Weise obgelegenen Oneri-
bus gänzlich befreyet, denen Lehnen Natura Allodii bey-
geleget und dafür zur Erkänlichkeit und zu Ersetzung
des, dem Lehns = Herren, dadurch entgehenden emolu-
ments, ein jährlicher Canon gezahlet werden soll: Und,
weil nun die oberwehnte besondere Art Lehen nicht weni-
ger, als die übrige von allen diesen Beschwerden frey und
ebenfalls Allodial gemacht worden; So ist auch nichts
billiger, als daß jene so wohl, als diese zu dem Beytrag
des Canonis gezogen werden, welchen Canonem aber
man

man nach Proportion des, dem einem und dem andern, durch diese Veränderung zuwachsenden Vortheils, nach aller Billigkeit reguliren, und einrichten wird.

In der Declaration vom Febr. a. c., deren Communication von oberwehntem Land-Rath verlangt wird, ist nichts enthalten, so Ihnen zu wissen nöthig, oder durch dessen Ignorirung Sie im geringsten gefährdet werden könnten.

Und gleichwie nun aus obangeführten Umständen sattsam erhellet, daß weder in dem Edict, welches wegen Prästirung des Homagii und Eydes der Unterthänigkeit emaniret, noch in denen Verordnungen, die wegen der letztbemeldten Lehn-Pertinentien ergangen, etwas enthalten, worüber jemand sich mit Zug zu beschweren Ursach hätte, folglich eine Enderung darinn zu machen überflüssig seyn würde: Als haben sich auch ermeldte Land-Räthe und sämtliche Ritterschafft gehorsamst und eigentlich darnach zu achten, und deshalb Seine Königl. Majestät mit weiterer Vorstellung nicht zu beeheligen. Signatum Berlin, den 23. Novembr. 1720.

Fr. Wilhelm.



Sigen.

Königl. Preussische
RESOLUTION

in Ansehung der
in der Königl. Preussischen
Schus-ASSECU-
RATION

Inhalteneu verdienen s

1813

Des Königs Erlaß vom 17ten Juny 1813.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

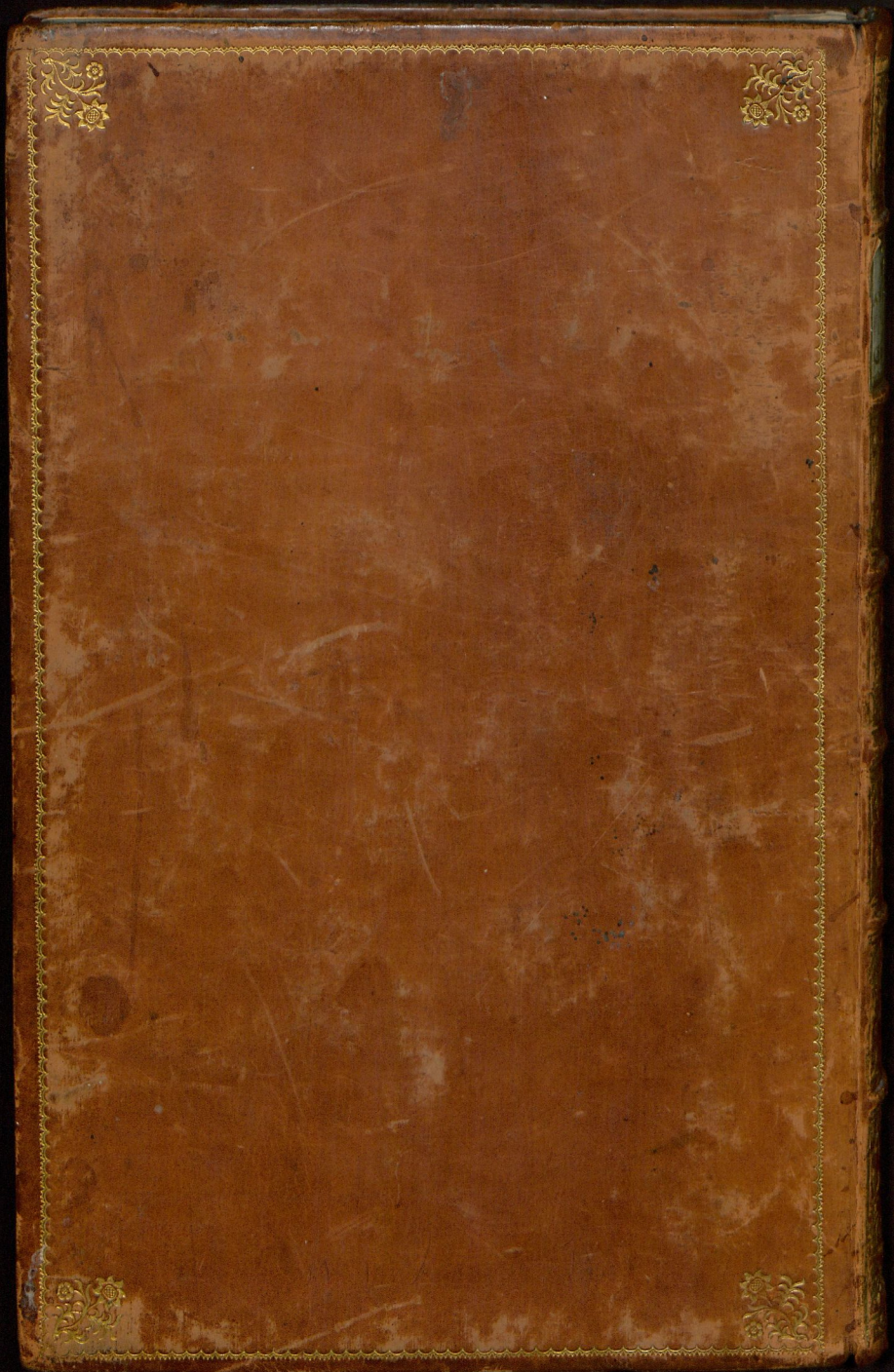
St. Sülbeck



360







Königliche Preussische RESOLUTION,

...en einiger, nach vorgenommener
...ns = Veränderung,
...leistenden Præstandorum,
...ab dato Berlin, den 23. Nov. 1720.

BERLIN,
den bey Christoph Gottlieb NICOLAI,

